

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe unzutreffend festgestellt, dass die Beschwerdekammer die Feststellungen aus seinen früheren Urteilen HELLM, XΑΑΛΟΥΜΙ und HALLOUMI auf die vorliegende Rechtssache habe übertragen dürfen. In jenen Rechtssachen sei es nicht um Gewährleistungsmarken, sondern um andere Arten von Marken gegangen, nämlich Kollektivmarken bzw. gewöhnliche Unionsmarken. Die wesentliche Funktion solcher Marken bestehe darin, als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Waren (im Fall einer Kollektivmarke eine Vielzahl von Händlern, die durch die Mitgliedschaft in einer Vereinigung miteinander verbunden seien) zu dienen. Gewährleistungsmarken hätten im Gegensatz hierzu nicht die wesentliche Funktion eines Herkunftshinweises, sondern die Funktion der Unterscheidung einer Warenklasse, nämlich der Waren, für die gewährleistet sei, dass sie tatsächlich mit den Vorschriften für den erlaubten Gebrauch der Gewährleistungsmarke HALLOUMI übereinstimmten und hierfür genehmigt worden seien. Zudem hätten sich die maßgeblichen Verkehrskreise in den genannten früheren Urteilen des Gerichts von denen in der vorliegenden Rechtssache unterschieden.
2. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass einer älteren nationale Marke — vorliegend der nationalen Gewährleistungsmarke — gänzlich die Unterscheidungskraft zur Unterscheidung von Waren, für die die Gewährleistung bestehe, und solchen, für die sie nicht bestehe, fehle und dass die Marke beschreibend sei. Es habe damit zu Unrecht den nationalen Schutz der nationalen Marke untergraben und die Gültigkeit der betreffenden Marke im Widerspruchsverfahren beim EUIPO in Frage gestellt.
3. Das Gericht habe einen Fehler beim Vergleich der Marken und der Beurteilung der Verwechslungsgefahr begangen. Es sei diese Fragen fälschlicherweise so angegangen, als ob es sich bei der älteren Marke um eine herkunftshinweisende Marke statt um eine Gewährleistungsmarke gehandelt hätte. Es habe der älteren Marke keine Unterscheidungskraft als Gewährleistungsmarke zuerkannt, d. h. zur Unterscheidung von Waren, die tatsächlich die Standards der Gewährleistungsmarke einhielten und tatsächlich von Erzeugern hergestellt worden seien, die die Zustimmung des Inhabers der Gewährleistungsmarke hätten. Auch habe das Gericht nicht berücksichtigt, wie Gewährleistungsmarken üblicherweise benutzt würden (d. h. ausnahmslos zusammen mit unterscheidungskräftigen Namen, Logos oder Marken). Es habe den Sinn und die Bedeutung der streitigen Unionsmarke nicht berücksichtigt. Insbesondere habe es nicht geprüft, ob der Bestandteil „HALLOUMI“ in der jüngeren Marke eine selbständige Unterscheidungskraft als Zeichen habe, das entgegen den Tatsachen darauf hinweise, dass für die von der streitigen Unionsmarke erfassten Waren eine Gewährleistung bestehe.
4. Das Gericht habe nationale Vorschriften und nationale Rechtsprechung zur Tragweite und Wirkung nationaler Gewährleistungsmarken nicht berücksichtigt. Die Voraussetzungen und Modalitäten der Gesetze der Mitgliedstaaten zu Gewährleistungsmarken seien unter den Markenrichtlinien 89/104⁽¹⁾ und 2008/95⁽²⁾ nicht harmonisiert gewesen, dennoch sehe die Unionsmarkenverordnung vor, dass solche nationalen Marken eine Grundlage für ältere Rechte darstellen könnten, die der Eintragung von Unionsmarken entgegenstünden. Solche Rechte seien, entsprechend den verschiedenen nationalen Rechten gemäß Art. 8 Abs. 4 der Unionsmarkenverordnung (die ebenfalls nicht harmonisiert seien und sich in ihrer Art, Tragweite und Wirkung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterschieden), im Licht der nationalen Rechtsprechung und Gesetze zu betrachten.

⁽¹⁾ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 2008, L 299, S. 25).

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Erding (Deutschland) eingereicht am 10. Dezember 2018 — U.B. und T.V. gegen Eurowings GmbH

(Rechtssache C-776/18)

(2019/C 82/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Erding

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: U.B., T.V.

Beklagte: Eurowings GmbH

Vorlagefrage

Ist im Falle einer Annullierung nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾ von einem Angebot einer anderweitigen Beförderung, das es den Fluggästen erlaubt, höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit ihr Endziel zu erreichen, auch dann auszugehen, wenn eine Ersatzbeförderung zu einem anderen als dem in der Buchungsbestätigung genannten Flughafen durchgeführt wird, wenn dieser in der gleichen Region liegt?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. 2004, L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil supérieur de la Sécurité sociale (Luxemburg), eingereicht am 19. Dezember 2018 — EU/Caisse pour l'avenir des enfants

(Rechtssache C-801/18)

(2019/C 82/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil supérieur de la Sécurité sociale

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: EU

Rechtsmittelgegnerin: Caisse pour l'avenir des enfants

Vorlagefragen

1. Sind die zuständigen Sozialversicherungsbehörden eines ersten Mitgliedstaats (im vorliegenden Fall die Zukunftskasse, Luxemburg) gemäß ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 45 AEUV, der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten⁽¹⁾, sowie der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁽²⁾, insbesondere deren Art. 4, verpflichtet, einem Angehörigen eines zweiten Mitgliedstaats Familienleistungen auszubezahlen, wenn diese zuständigen Behörden bei Vorliegen derselben Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen aufgrund eines bilateralen internationalen Abkommens zwischen dem ersten Mitgliedstaat (Luxemburg) und dem Drittstaat (Brasilien) den Anspruch auf die Familienleistungen für ihre eigenen Staatsangehörigen bzw. Einwohner anerkennen?
2. Bejahendenfalls, und sofern der im Urteil Gottardo⁽³⁾ aufgestellte Grundsatz auf Familienleistungen ausgedehnt werden sollte: Könnte die zuständige Sozialversicherungsbehörde, konkret die für Familienleistungen zuständige Behörde — im vorliegenden Fall die Zukunftskasse als nationaler Träger des Großherzogtums Luxemburg für Familienleistungen — eine objektive Begründung auf der Grundlage von Erwägungen im Zusammenhang mit übergroßen finanziellen und administrativen Belastungen der betroffenen Verwaltung geltend machen, um eine Ungleichbehandlung von Staatsangehörigen der Vertragsstaaten (des betreffenden bilateralen Abkommens) und Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu rechtfertigen?

(¹) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77).

(²) ABl. L 166, S. 1.

(³) Urteil vom 15. Januar 2002, Gottardo, C-55/00, EU:C:2002:16.